

Anhang zur Abwasserverordnung	Anwendungsbereich
Anhang 48 Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Verwendung von Stoffen stammt, die in diesem Anhang aufgeführt sind.</p> <p>Als Verwendung gilt jedes industrielle Verfahren, bei dem die in diesem Anhang genannten Stoffe oder Verbindungen hergestellt oder benutzt werden, oder jedes andere industrielle Verfahren, bei dem diese Stoffe auftreten.</p> <p>Dieser Anhang gilt nicht, soweit seine Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist oder ein anderer Anhang anzuwenden ist und die dort gestellten Anforderungen gleich streng oder strenger als diejenigen dieses Anhangs sind.</p> <p>1. Anforderungen für Quecksilber aus anderen Anlagen als der Alkalichloridelektrolyse 2. Anforderungen für Cadmium 3. Anforderungen für Hexachlorcyclohexan 4. Anforderungen für DDT, Pentachlorphenol 5. Anforderungen für Endosulfan 6. Anforderungen für Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin 7. Anforderungen für Asbest 8. Anforderungen für halogenorganische Verbindungen 9. Anforderungen für Titandioxid</p>